

Statuten der Interessengemeinschaft Uebermittlung (IG Uem)

1. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Uebermittlung (nachfolgend IG Uem genannt) besteht ein Verein im Sinne 60ff ZGB. Der Sitz dieses Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 2

Grundlagen

Die Betreuung von historischem Uem/FU Material stützt sich auf die folgenden Dokumente ab:

- Sammlungskonzept vom 30. November 2007
- Umsetzungskonzept vom 4. April 2008
- Organisations- und Geschäftsreglement Stiftung HAMFU vom 12. Mai 2009
- Leistungsvereinbarung ZSHAM - Stiftung HAMFU vom 1. Dezember 2008
- Leistungsvereinbarung Stiftung HAMFU - IG Uem vom 27. August 2009.

Artikel 3

Zweck

Die IG Uem

- unterstützt die Stiftung HAMFU auf freiwilliger Basis bei der Betreuung des von der Zentralstelle Historisches Armeematerial zugewiesenen Uebermittlungs- und Führungsunterstützungsmaterials;
- organisiert und betreut Ausstellungen, Anlässe und Führungen durch die Sammlung;
- rekrutiert und fördert Nachwuchskräfte;
- berichtet in geeigneter Form über ihre Tätigkeiten.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Gönner sind Personen, die sich für die Aktivitäten der IG Uem interessieren und einen jährlichen freiwilligen Beitrag entrichten. Sie sind nicht Mitglieder der IG Uem. Falls ihr jährlicher Beitrag mindestens dem Mitgliederbeitrag entspricht, werden sie zu den Veranstaltungen der IG Uem eingeladen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod;
- Auflösung des Vereins;
- eine schriftliche Austrittserklärung, welche jederzeit erfolgen kann;
- Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- groben Verstößen gegen die Statuten oder Beschlüsse;
- Nichterfüllen von Verpflichtungen nach erfolgter Mahnung;
- Vereinsschädigendem Verhalten.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes auf Ablehnung eines Eintrittsgesuches sowie auf Ausschluss kann von der betroffenen Partei an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Die IG Uem ist politisch und konfessionell neutral. Sie kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

2. Organisation

Artikel 5

Auftraggeber

Die Stiftung HAMFU überträgt der IG Uem die Verantwortung für die Betreuung von definiertem Uebermittlungs- und Führungsunterstützungsmaterial. Die IG Uem betreut das zugewiesene Material im Frondienst im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit der Stiftung HAMFU. Die Stiftung HAMFU entschädigt die IG Uem für ihre Aufwendungen nach Vorgaben der ZSHAM und stellt die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung.

Artikel 6

Organe

Die Organe der IG Uem sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der IG Uem. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr - jeweils bis Ende April - zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 8

Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzähler.

Artikel 9

Beschlussfassung, Stichentscheid

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 10

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge.
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen Geschäfte.

Artikel 11

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert zwei Monaten einberufen zu werden, wenn sie verlangt wird

- a) vom Vorstand oder
- b) von einem Fünftel der Mitglieder.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verlangt, haben sie dies schriftlich per Einschreiben und unter Angabe des Geschäftes, welches verhandelt werden soll, an den Vorstand zu melden.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandmitglied geleitet.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nicht diese Statuten eine besondere Vorschrift aufstellen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kurator, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Der Vorstand bestimmt die Anzahl Beisitzer und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Kalenderjahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine schriftliche Erklärung vor Ende des Vereinsjahres an den Gesamtvorstand zu richten. Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zurücktritt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied a.i. in den Vorstand berufen.

Artikel 13

Sitzungen, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder

anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Artikel 14

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
5. Veranlassung der Rechnungsrevision.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Organisation des in den Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs.
8. Erstellung des Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Artikel 15

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände und legen der Mitgliederversammlung jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch spätestens bis 15. März einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

3. Rechnungswesen

Artikel 16

Einnahmen

Die Einnahmen der IG Uem Mat bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Finanzielle Rückvergütungen durch die Stiftung HAMFU.

Artikel 17

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen für Einzelmitglieder 50 CHF und für Kollektivmitglieder 200 CHF. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Sie können ihren Beitrag jedoch freiwillig entrichten.

Artikel 18 **Abschluss**
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 19 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten haften die IG Uem und deren Mitglieder ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 20 **Versicherungen**
Die IG Uem haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Artikel 21 **Auflösung**
Die Auflösung des Vereines muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.
Bei beschlossener Auflösung des Vereins entscheidet der Chef der Armee über die weitere Verwendung des Materials. Noch vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Stiftung HAMFU zu.
Nehmen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Artikel 22 **Inkrafttreten**
Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 05. Februar 2010 in Bern

Der Präsident



Hanspeter Steiner

Ein Vorstandsmitglied



Gilbert Maeder